

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Beindersheimer Sandgrube“,
Gemarkung Beindersheim in der Verbandsgemeinde Heßheim, Landkreis Ludwigshafen

vom
03.Juni.1992

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVB1 - S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVB1. S. 104), BS 791 - 1, wird verordnet:

§ 1
Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Beindersheimer Sandgrube“.

§ 2
Gebietsbeschreibung

Das ca. 4,3 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Beindersheim, Verbandsgemeinde Heßheim, Landkreis Ludwigshafen. Es umfasst die Parzellen mit den Flurstücksnummern 259, 260 und 261/1.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der ehemaligen Sandgrube als Landschaftsbestandteil mit den darin enthaltenen offenen Wasserflächen, Röhrichzonen, Steilwänden, Ruderal- und Trockenstandorten sowie der an diese Biotoptypen gebundenen Pflanzen- und Tierwelt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diesen inmitten einer intensiv genutzten Ackerlandschaft gelegenen Lebensraum.

§ 4
Verbote

Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten,

1. bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern - auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf - sowie solche Anlagen zu erhalten;
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Fähigkeit auszuüben.
3. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen;
5. Motorsportanlagen zu errichten oder Modellflugplätze anzulegen;
6. Lagerplätze für Abfall oder sonstige Materialien (einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen, Abfälle aller Art, Autowracks oder Ablagerungen gebietsfremden Materials einzubringen oder sonstige Verunreinigungen des Schutzgebietes durchzuführen;
7. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise zu verändern;
8. Neubaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchzuführen;
9. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
10. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern;
11. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes zu benutzen;

12. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
13. das Gebiet zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder darin zu parken;
14. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder Bootsanlegestellen oder Anglerstege zu errichten;
15. zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
17. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
18. Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
19. Landschaftselemente wie Feldgehölze, Röhrichte, Riedbestände oder Uferbewuchs zu schädigen oder zu beseitigen;
20. Flächen aufzuforsten oder deren charakteristischen Zustand auf andere Weise zu verändern;
21. Wildfutterplätze anzulegen;
22. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln bzw. einzubringen;
23. wildlebenden Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester oder sonstigen Brut-, Zuflucht- oder Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
24. Fische einzusetzen, Fischnahrung einzubringen, das Gewässer zu düngen oder darin zu angeln;
25. organischen oder mineralischen Dünger, Klärschlammkomposte oder Biozide einzubringen.

§ 5

Besondere Bestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Nr. 21. Wildfütterungen in Notzeiten gem. § 24 des Landesjagdgesetzes sind jedoch mit Genehmigung der Landespflegebehörde möglich.
 - Sondierungen und Probeentnahmen im Zusammenhang mit der Untersuchung der auf einer Teilfläche des Gebiets befindlichen Altablagerung sowie für Sanierungsmaßnahmen, die zur Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse unumgänglich sind, wenn sie im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde nach Art, Umfang und Zeit der Durchführung festgelegt und verwirklicht werden.
- (2) § 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf die von der Kreisverwaltung Ludwigshafen - Untere Landespflegebehörde - angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes oder der Förderung des Umweltbewußtseins in der Bevölkerung dienen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert - auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf - sowie wer solche Anlagen erhält;
2. § 4 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
3. § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. § 4 Nr. 4 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder

- ähnliche Einrichtungen anlegt;
5. § 4 Nr. 5 Motorsportanlagen errichtet oder Modellflugplätze anlegt;
 6. § 4 Nr. 6 Lagerplätze für Abfall oder sonstige Materialien (einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt, Abfälle aller Art, Autowracks oder Ablagerungen gebietsfremden Materials einbringt oder sonstige Verunreinigungen des Schutzgebietes durchführt;
 7. § 4 Nr. 7 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Anschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise verändert;
 8. § 4 Nr. 8 Neubaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
 9. § 4 Nr. 9 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
 10. § 4 Nr. 10 Gewässer herstellt, beseitigt oder verändert;
 11. § 4 Nr. 11 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;
 12. § 4 Nr. 12 Motorsportveranstaltungen durchführt;
 13. § 4 Nr. 13 das Gebiet betritt, mit Fahrzeugen aller Art befährt oder darin parkt;
 14. § 4 Nr. 14 die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen befährt oder Bootsanlegestellen oder Anglerstege errichtet;
 15. § 4 Nr. 15 reitet, Hunde frei laufen lässt oder ausbildet;
 16. § 4 Nr. 16 zeltet, lagert, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
 17. § 4 Nr. 17 Feuer anzündet oder unterhält;
 18. § 4 Nr. 18 Modellschiffe, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stört;
 19. § 4 Nr. 19 Landschaftselemente wie Feldgehölze, Röhrichte, Riedbestände oder Uferbewuchs schädigt oder beseitigt;
 20. § 4 Nr. 20 Flächen aufforstet oder deren charakteristischen Zustand auf andere Weise verändert;
 21. § 4 Nr. 21 Wildfutterplätze anlegt;
 22. § 4 Nr. 22 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile ansiedelt bzw. einbringt;
 23. § 4 Nr. 23 wildlebenden Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt, tötet sowie ihre Nester oder sonstigen Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 24. § 4 Nr. 24 Fische einsetzt, Fischnahrung einbringt, das Gewässer düngt oder wer darin angelt;
 25. § 4 Nr. 25 organischen oder mineralischen Dünger, Klärschlammkomposte oder Biozide einbringt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Ludwigshafen in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Beindersheimer Sandgrube“ vom 10. Juni 1988 (Amtsblatt des Landkreises Ludwigshafen Nr. 18, S.50 ff.), verlängert durch Rechtsverordnung vom 01. Juni 1990 (Amtsblatt des Landkreises Ludwigshafen Nr. 15, S. 46 ff.), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 03.Juni. 1992

Kreisverwaltung
(Dr. Ernst Bartholome)
Landrat